

**Beschluss des Vorstands gem.  
§ 170 Abs. 2 AktG**

Der Vorstand hat gem. § 170 Abs. 1 AktG den Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit erstellt) unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dies gilt entsprechend bei Mutterunternehmen für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.

Gem. § 170 Abs. 2 AktG hat der Vorstand zugleich dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

Dies vorausgeschickt soll dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden, dass der Vorstand beabsichtigt, der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

***„Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns***

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 55.795.465,19 wie folgt zu verwenden:*

|  |                          |
|--|--------------------------|
| <i>Bilanzgewinn:</i>                             | <i>EUR 55.795.465,19</i> |
| <i>An die Aktionäre auszuschüttender Betrag:</i> | <i>EUR 52.635.000,00</i> |
| <i>Gewinnvortrag:</i>                            | <i>EUR 3.160.465,19“</i> |

Die Ausschüttung an die Aktionäre setzt sich zusammen aus a) einer Dividende von EUR 3,00 je Stückaktie, insgesamt also EUR 21.054.000,00 und b) einer Sonderdividende von Euro 4,50 je Stückaktie, insgesamt also EUR 31.581.000,00.

Düsseldorf, den 14. März 2018

Dipl.-Ing. Franz Ömer, e.h.

Mag. Michael Quatember, e.h.